Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. September 1968

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nr. 6641, 6698)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/391/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 27. Juni und 20. Dezember 1966 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 1 890,26 hfl. zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 2. Januar 1964 bis 16. November 1964 einschließlich durchgeführt waren, und wurden somit ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 1 890,26 hfl.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 2. Januar 1964 bis zum 16. November 1964 einschließlich durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 1 890,26 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 1 890,26 hfl. (rund 522 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY